

## **Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb von abflusslosen Sammelgruben für Schmutzwasser**

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) schreibt im § 44 vor: „Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.“

In die Sammelgrube ist das gesamte häusliche Schmutzwasser einzuleiten, wie z. B. Wasch- und Spülwasser, Bade- und Duschwasser, Toilettenspülung, Waschmaschinenablauf. Nicht in die Sammelgrube eingeleitet werden darf Niederschlagswasser, Drainage- oder Grundwasser sowie Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage führen können (z. B. Glas, Pappe, Teer, Kunststoffe, Kunstharze, Kalk, Zement u. a. Baustoffe, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).

Das Speichervolumen einer Sammelgrube ergibt sich aus den Bemessungsgrundlagen nach DIN 1986-100 und 4261-1. Für eine Wohneinheit mit 4 Personen ergibt sich bei einem Wasserverbrauch von 80 l pro Tag und Person ein Abwasservolumen von 2,24 m<sup>3</sup> pro Woche. Daraus ergibt sich bei einer monatlichen Abfuhr (4,3 Wochen) ein Volumen von ca. 9,6 m<sup>3</sup>. Die DIN 1986-100 legt fest, dass ein Speichervolumen von 6 m<sup>3</sup> auch bei kleineren Wohneinheiten oder vergleichbarer Nutzung nicht unterschritten werden darf.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von kleineren Gruben, z. B. für ausschließliche Wochenendnutzung ist ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> nicht zu unterschreiten.

Eine abflusslose Sammelgrube hat eine Entfernung von mindestens 25 m zu eigenen und benachbarten Wassergewinnungsanlagen aufzuweisen. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen darf 2 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen 5 m nicht unterschreiten.

Kunststoffgruben bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (DIBT-Zulassung). Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig und bei Sammelgruben aus Beton ist mindestens Beton der Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN 1045-2 zu verwenden.

Die Abfuhr der Fäkalien muss ohne Betreten des Grundstückes also aus dem öffentlichen Bereich möglich sein. Dazu muss ein Absaugstutzen durch den Eigentümer bereitgestellt werden. Der Absaugstutzen sollte bündig mit dem Zaun enden. Dahinter beginnt die Verkehrssicherungspflicht.

Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich vorhanden (z. B. Kleingartenanlagen, hinterliegende Grundstücke) gilt zudem das der ständige Zugang zum Grundstück für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet sein muss. Das bedeutet die Zuwegung muss bis zu 26 t befahrbar und mindestens 3,5 m breit sein.

Die Inbetriebnahme bzw. jede Änderung einer Sammelgrube ist dem Wasser und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) anzuzeigen.

Im Übrigen gilt die Fäkalentsorgungssatzung des WAH in der jeweils gültigen Fassung.